

## Kooperationsräume in der Evangelischen Kirche in Heidelberg



### Einleitung

Der Strategieprozess Zusammen.Kirche.Erneuern in der EKID tritt nach einem Jahr der Reflexion zu einem erneuerten Kirchenprofil in eine nächste Phase, in der Strukturanpassungen die Bedingungen schaffen werden, die zentralen Zielkriterien des erneuerten Kirchenprofils auch umzusetzen. Diese wurden in der Synode am 12.11.2022 wie folgt vorgestellt:

*„Zusammen. Kirche. Erneuern“ bedeutet für uns sichtbarer und teilnehmer\*innenfreundlicher, effizienter und wirksamer, arbeitsteiliger mit Möglichkeit thematischer Zusammenarbeit, auf Heidelberg bezogener und überparochialer, diverser und nachhaltiger zu werden.*

*Das bezieht sich auf alle Dimensionen unseres kirchlichen Arbeitens und umfasst konkret die **kirchlichen Räume**, die **Menschen und ihre Themen** in Heidelberg, **Verwaltung, Prozesse und Organisation** unserer Kirche sowie in all dem unseren Auftrag der **Verkündigung des Evangeliums**.*

Dieser Vorlage werden auf der Grundlage der lebhaften Diskussion während der letzten Synode weitere Elemente hinzugefügt werden. Ungeachtet dessen stellt nach Auffassung des Stadtkirchenrats (Beschluss vom 23.11.2022<sup>1</sup>) die Bildung von **Kooperationsräumen** mit Einrichtung von **überparochialen Dienstgruppen** ein wesentliches Instrument für die Umsetzung dar.

Die Landeskirche definiert die Begriffe wie folgt:

#### **Kooperationsraum (Quelle: EKIBA2032 / Glossar):**

*Im rechtlichen Sinne umfasst ein Kooperationsraum mehrere Kirchengemeinden in einer bestimmten geografischen Region, die ihre Zusammenarbeit verbindlich regeln und die kirchlichen Präsenzen in diesem Bereich einbinden. Grundlage ist das [Erprobungsgesetz Kooperationsräume \(ErpG-KoR vom 29.4.2022, 100.130\)](#). Der Bezirkskirchenrat weist alle Gemeinden einem Kooperationsraum zu. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, konstruktiv zusammenzuarbeiten. Für die Ausgestaltung des Kooperationsraums gibt es vier rechtliche Modelle: 1) [Vereinigung](#), 2) [Gemeindeverband](#), 3) [Vernetzungsraum](#), 4) [Überparochiale Dienstgruppe](#). Die Bildung einer [überparochialen Dienstgruppe](#) ist Pflicht in allen Modellen. Inhaltlich umfasst ein Kooperationsraum alle [kirchlichen Präsenzen](#) in der Region. Diese sind bei der Ausgestaltung eines Kooperationsraums einzubinden. Ziel ist es, die verschiedenen Formen von Kirche miteinander zu verknüpfen, so dass auch bei reduzierten Ressourcen eine vielseitige Präsenz von Kirche und ein gabenorientiertes Arbeiten möglich werden. Für die Stadtkirchenbezirke wird an Modellen der Kooperation zwischen den Pfarrgemeinden gearbeitet.*

<sup>1</sup> Der SKR beschließt, dass in der Evangelischen Kirche in Heidelberg Kooperationsräume eingerichtet werden (entsprechend Erprobungsgesetz Kooperationsräume ErpG-KoR 100.130 vom 29.4.2022). Beschlussnummer: SKR/20221123/TOP 2.3/N.

### **Überparochiale Dienstgruppe (Quelle: EKIBA2032 / Glossar):**

*In einer überparochialen Dienstgruppe arbeiten die Hauptamtlichen (v.a. Pfarrer\*innen und Diakon\*innen) verschiedener Pfarr- oder Kirchengemeinden geordnet zusammen. Sie treffen dazu Vereinbarungen, in welchen Bereichen zusammengearbeitet wird bzw. wie Aufgaben und Zuständigkeiten in der Dienstgruppe verteilt werden. Grundlage ist die Rechtsverordnung Dienstgruppe (Dienstgruppen-RVO vom 5. November 2014, zuletzt geändert am 20. Juli 2017, 400.121). Im Gegensatz zu den anderen Formen der Zusammenarbeit im Kooperationsraum beschränkt sich die überparochiale Dienstgruppe auf die Zusammenarbeit der Hauptamtlichen. Im Rahmen von ekiba2032 werden alle Hauptamtlichen im Gemeindedienst Teil einer überparochialen Dienstgruppe im jeweiligen **Kooperationsraum**.*

### **Anwendung des Erprobungsgesetzes Kooperationsräume auf den Stadtkirchenbezirk Heidelberg**

Das Erprobungsgesetz sieht vier rechtliche Modelle für die Binnenstruktur eines Kooperationsraums vor (siehe oben den Kasten „Kooperationsraum“). Von diesen spielen die Modelle 1, Vereinigung, und Modell 2, Gemeindeverband, für Heidelberg keine Rolle, da der Stadtkirchenbezirk Heidelberg bereits eine einzige Kirchengemeinde ist. Bleiben Modell 3, Vernetzungsraum, und Modell 4, überparochiale Dienstgruppe.

#### **Modell 3 Vernetzungsraum**

Auch der Vernetzungsraum ist nach der Bestimmung im Erprobungsgesetz Kooperationsräume eine Körperschaft kirchlichen Rechts, in der *Kirchengemeinden* miteinander verbunden sind<sup>2</sup>. Für den Stadtkirchenbezirk kann dies also direkt keine Anwendung finden, da der Stadtkirchenbezirk zugleich eine einzige Kirchengemeinde ist.

Zwei Elemente aus dem Erprobungsgesetz könnten aber zu einer neuen Form kombiniert werden, die für uns im Stadtkirchenbezirk sinnvoll sein kann:

Die Schaffung eines thematischen Vernetzungsraums<sup>3</sup> als Körperschaft kirchlichen Rechts. Insbesondere für den Arbeitsbereich der Klinikseelsorge könnte dies interessant sein. Folgende Punkte könnten in einer RVO für einen thematischen Vernetzungsraum im Stadtkirchenbezirk aufgestellt werden:

- Alle im thematischen Vernetzungsraum tätigen Pfarrer\*innen und Diakon\*innen bilden eine Dienstgruppe.

---

<sup>2</sup> ErpG-KoR § 3(2) Vernetzungsräume sind Körperschaften des kirchlichen Rechts, in denen die beteiligten Kirchengemeinden zur Zusammenarbeit im Rahmen der Regelungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 verbunden sind.

<sup>3</sup> §7 Stadtkirchenbezirke 1 Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Anwendung dieses Gesetzes für Stadtkirchenbezirke regeln, soweit dies aufgrund der Verhältnisse der Stadtkirchenbezirke erforderlich ist. 2 Insbesondere kann vorgesehen werden, dass Kooperationsräume nach § 2 Abs. 1 thematisch eingerichtet werden.

- Der thematischen Vernetzungsraum hat ein eigenes Budget innerhalb der EKIDH.
- Zur Begleitung des thematischen Vernetzungsraums wird ein Vernetzungsrat gebildet.
- Analog zu den Pfarrgemeinden entsendet der thematische Vernetzungsraum als Körperschaft kirchlichen Rechts Vertreter\*innen in die Synode.

#### **Modell 4 Überparochiale Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden mit Bildung einer überparochialen Dienstgruppe**

Ergänzend zum Glossareintrag „Dienstgruppe“ kann festgehalten werden, dass zur Bildung einer überparochialen Dienstgruppe gemäß §4(3) der RVO eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden – Kirchengemeinden und / oder Pfarrgemeinden – zu schließen ist:

*( 3 ) 1 Zur Begründung der überparochialen Zusammenarbeit ist nach [Art. 15 b Abs. 2 GO](#) eine schriftliche Vereinbarung der betreffenden Gemeinden zu schließen. 2 Darin ist der Gegenstand der Zusammenarbeit der überparochialen Dienstgruppe konkret zu beschreiben.*

Das Konzept des Kooperationsraums mit Bildung einer überparochialen Dienstgruppe stellt also zwischen Unabhängigkeit der Gemeinden auf der einen Seite und Vereinigung / Fusion auf der anderen Seite einen dritten Weg dar. Die Ausgestaltung der Kooperation liegt dabei in den Händen der beteiligten Gemeinden. Das bedeutet konkret, dass das Ausmaß und die thematische Ausrichtung der Kooperation zwischen den beteiligten Pfarrgemeinden ausgehandelt werden, ebenso wie Fragen der Organisationsform, z.B. Repräsentation in Ältestenkreisen, Gesicht vor Ort, Repräsentation in übergeordneten Gremien und andere mehr. Das Erprobungsgesetz Kooperationsräume und die RVO-Dienstgruppe geben hierzu bereits Hinweise, allerdings stehen weitere gesetzgebende Schritte besonders zu Fragen der Pfarrstellenbesetzung und -berufung noch aus.

Während Strukturanpassungen angesichts der Prognosen über die Entwicklung von Mitgliederzahlen und finanziellen Ressourcen unausweichlich sind, ist auf der anderen Seite auch klar, dass die Veränderungen zentrale Elemente des bisherigen Verständnisses von Gemeinde – wie es in der Grundordnung niedergelegt ist – berühren. Es wird Zeit brauchen, die Veränderungen zu vollziehen. Die Chance liegt in der Möglichkeit, bei der Ausgestaltung aktiv mitzuwirken. Im Folgenden sollen in einem ersten Entwurf Potenziale und Risiken des Konzepts Kooperationsraum mit Bildung einer überparochialen Dienstgruppe einander gegenübergestellt werden. Dabei scheint es sinnvoll, diese im Lichte der oben genannten Zielkriterien zu bedenken und zu bewerten.

## Potenziale und Risiken von Modell 4 – überparochiale Dienstgruppe

Potenziale	Risiken
Solidarität	Unklarheiten & Klärungsbedarf
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Verlierer bei Stellenreduktionen</li> <li>Flexible Nutzung von Räumen – die auch stadtwweit zu buchen sind</li> <li>Arbeitsteilig agieren z.B. im Bereich Kirchenmusik, Konfirmandenarbeit und KiTa-Arbeit</li> <li>Reduzierte gemeinsame Sitzungen</li> <li>Bündelung von ehrenamtlichem Engagement (Delegation in thematisch ausgerichtete Kooperationsausschüsse)</li> <li>u.a.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuständigkeiten</li> <li>Rollen</li> <li>Rollendisziplin erforderlich</li> <li>Leitung der Dienstgruppe</li> <li>Proliferation von Gremien vermeiden</li> <li>Lokale Ansprechperson</li> <li>Gesicht der Kirche vor Ort</li> <li>Rechtsfragen, z.B. bei Pfarrstellenausschreibungen &amp; -besetzungen, Stimmrecht in ÄKs</li> <li>u.a.</li> </ul>
Pfarrbild	Pfarrbild
<ul style="list-style-type: none"> <li>Habitus der Pfarrer:innen ändert sich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Habitus der Pfarrer:innen ändert sich</li> </ul>
Stärkung des Teamgedankens	Risiken der Teamarbeit
<ul style="list-style-type: none"> <li>Starke geistliche Gemeinschaft bei geringerer lokaler Verbundenheit</li> <li>Evangelisch und zeitgemäß: alle sind gleichberechtigt beteiligt, partizipieren und gestalten</li> <li>Gewinn an Transparenz</li> <li>Ein Ermöglichungsraum öffnet sich: alle sind gemeinsam verantwortlich</li> <li>Es wird möglich werden, für Stunden / Tage Verantwortung abzugeben: Stunden der Arbeit &amp; der Erholung</li> <li>u.a.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Quantifizierung von Beiträgen zur Bearbeitung von gemeinsamen Aufgaben erforderlich</li> <li>Vergleichbarkeit von Beiträgen zur gemeinsamen Arbeit – muss verhandelt werden</li> <li>Vertretung in übergeordneten Gremien muss geregelt werden</li> <li>Es werden Ehrenamtliche / Hauptamtliche als „Mädchen für alles“ gebraucht</li> <li>u.a.</li> </ul>
Organisationsform	Organisationsform
<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemeinsame Pfarrbürobesezung möglich – längere Öffnungszeiten im Kooperationsraum möglich</li> <li>u.a.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Evtl. Gemeindemanager erforderlich</li> <li>Interne Kostenverrechnung klärungsbedürftig</li> <li>u.a.</li> </ul>